



EGDMANN  
Obergerichtsvollzieher  
12. Juni 2017  
DR Nr. 86

## Landgericht Bremen

7 O 766/17

Bremen, 02.06.2017

### Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Astragon Sales & Services GmbH vertr. d. d. GFin Kristina Klooss, Limitenstr. 64-78,  
41236 Monchengladbach,

Antragstellerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. NIMROD Rechtsanwälte, Bockslaff Strahmann GbR,  
Emser Str. 9, 10719 Berlin,  
Geschäftszeichen: 240/17 JT02

gegen

Herrn [REDACTED], vertreten durch seine Mutter [REDACTED], beide [REDACTED],  
[REDACTED]

Antragsgegner

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Bremen am 02.06.2017 durch den Richter am Landgericht Dr. Schröder und die Richterinnen am Landgericht Rüggebrecht und Petrika beschlossen:

Gemäß §§ 935, 940, 937 ZPO, § 97 Abs. 1 UrhG wird unter Bezugnahme auf die angeheftete Antragsschrift nebst Anlagen, deren Tatsachenbehauptungen glaubhaft gemacht worden sind und deren rechtliche Würdigung zutrifft, im Wege einer einstweiligen Verfügung wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO angeordnet:

Dem Antragsgegner wird untersagt, es Dritten zu ermöglichen, das Werk „SPINTIRES Offroad Truck-Simulator“ ohne Berechtigung für den Abruf durch andere Teilnehmer über das Internet bereitzustellen und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird dem Antragsgegner Ordnungsgeld bis zu 250.000,- EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 30.000,- EUR festgesetzt.

Diese Entscheidung kann mit dem Widerspruch angefochten werden. Er ist einzulegen bei dem Landgericht Bremen, 28195 Bremen, Domsheide 16. Widerspruchsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Der Widerspruch wird durch Einreichung einer Widerspruchsschrift eingelegt. Der Widerspruch kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die widersprechende Partei hat die Gründe darzulegen, die sie für die Aufhebung der Entscheidung geltend machen will.

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]



Ausgefertigt  
*Schmidt*  
Justizbeschäftigte

Beamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

Es beantragt das Gericht möge ...  
... des angerufenen Gerichts gestellt ist - wie folgt erkennen.

Vernichtungsvorschlag

... Antragsteller ...  
...  
...